

Hospital zum Heiligen Geist Rottenburg am Neckar

Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019

I. Allgemeines

Die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist Rottenburg ist eine selbständige, rechtsfähige, kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Rottenburg am Neckar. Sie ist im Stiftungsverzeichnis im Regierungsbezirk Tübingen eingetragen.

Für den Jahresabschluss wurden die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) gemäß § 4 PBV sowie § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung unter Berücksichtigung des Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) angewandt. Nach § 4 Abs. 1 PBV finden die §§ 242 bis 277 HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der PBV nichts anderes ergibt.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich das Formblatt 1 (Bilanz) und das Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 der PBV zugrunde gelegt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätzen nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend der letzten Änderung der PBV vom 21. Dezember 2016 aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden. Nach § 253 Abs. 3 HGB notwendige Abschreibungen wurden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen, wobei alle Anlagenzugänge linear abgeschrieben werden. Gebrauchsgüter nach der Abgrenzungsverordnung, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Gebrauchsgut ohne Umsatzsteuer zwischen € 250 und € 800 nicht übersteigen, wurden voll abgeschrieben. Die Entwicklung des Sachanlagevermögens wird im Anlagennachweis dargestellt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind mit den letzten Einstandspreisen bewertet. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet; es wurden alle erkennbaren Risiken durch angemessene Pauschal- und Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Uneinbringliche Forderungen werden sofort abgeschrieben.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert ausgewiesen.

Fördermittel aus Zuweisungen der öffentlichen Hand sowie aus Zuwendungen Dritter sind als Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln und als Sonderposten aus Zuwendungen Dritter, vermindert um die Auflösung in Höhe der Abschreibungen auf das hiermit finanzierte Anlagevermögen, ausgewiesen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnung nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method nach IAS 19) unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck bewertet. Bei der Festlegung des laufzeitkongruenten Rechnungszinssatzes wird unter Anwendung des Wahlrechts nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB bei der Abzinsung pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Als Rechnungszinsfuß wurde ein Zinssatz von 2,7 (Vj.: 3,2 %) für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen und jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,0 % und Rentensteigerungen von jährlich 2,0 % zugrunde gelegt.

Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich zum 31.12.2019 im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von T€ 144, der einer Ausschüttungssperre unterliegt.

Die so ermittelte Pensionsrückstellung beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf € 1.094.148 der Buchwert zum 31.12.2018 betrug € 902.300.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Bewertung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gebildet.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeit werden nach Maßgabe des Blockmodells gebildet. Die Bewertung der Rückstellungen für Altersteilzeit erfolgt unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 2,0 % p.a. und auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden für zum Bilanzstichtag bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen gebildet. Sie enthalten Aufstockungsbeträge und bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Erfüllungsverpflichtungen der Stiftung.

Für zukünftige Aufwendungen aus der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten für Geschäftsunterlagen wurden entsprechende Rückstellungen in Höhe des jeweiligen Erfüllungsbetrags, d.h. unter Berücksichtigung der voraussichtlich im Erfüllungszeitpunkt geltenden Kostenverhältnisse, gebildet. Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Archivierungskosten wurden eine durchschnittliche Restaufbewahrungsdauer von 5,5 Jahren und voraussichtliche Preis- bzw. Kostensteigerungen von 2,0 % p.a. zugrunde gelegt. Der Teil der Rückstellungen, welcher auf Ausgaben entfällt, die nach Ablauf des dem Abschlussstichtag folgenden Wirtschaftsjahres anfallen, wird mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre abgezinst.

Latente Steuern wurden nicht bilanziert, da die Stiftung nur im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe steuerpflichtig ist. Ein durchschnittlicher Steuersatz kann daher nicht angegeben werden.

1. Erläuterungen zur Bilanz

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagennachweis verwiesen.

Zur Entwicklung der Fördermittel wird auf den Fördermittelnachweis verwiesen.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Urlaub, Zulagen und Überstunden (T€ 642), Pensionsrückstellungen (T€ 1.094), für Altersteilzeit (T€ 191), für Prüfungskosten (T€ 19) sowie für interne Jahresabschlusskosten, Archivierungskosten und Jubiläumsverpflichtungen (T€ 13).

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsanspruch angesetzt. Durch Ausfallbürgschaften der Stadt Rottenburg am Neckar sind die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Ursprungsbetrag von T€ 1.341 besichert.

	Restlaufzeit			Summe
	bis 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	317.776,07 € (222.152,06 €)	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)	317.776,07 € (222.152,06 €)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	63.484,64 € (62.741,02 €)	671.734,62 € (735.219,26 €)	410.949,89 € (476.730,29 €)	735.219,26 € (797.960,28 €)
3. Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (Vorjahr)	0,00 € (98.760,08 €)	276.140,66 € (206.679,26 €)	0,00 € (0,00 €)	276.140,66 € (305.439,34 €)
4. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	154.485,39 € (126.572,17 €)	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)	154.485,39 € (126.572,17 €)
5. Verwahrgeldkonten	17.087,17 € (16.209,36 €)	0,00 € (0,00 €)	0,00 € (0,00 €)	17.087,17 € (16.209,36 €)
Summe	552.833,27 € (526.434,69 €)	947.875,28 € (941.898,52 €)	410.949,89 € (476.730,29 €)	1.500.708,55 € (1.468.333,21 €)

2. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung der Umsatzerlöse geht aus den GuV-Posten 1 bis 7 hervor. In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus Verkauf von Grundstücken von T€ 738, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen T€ 97, periodenfremde Erträge von T€ 65 und Erträge aus Spenden von T€ 10 ausgewiesen.

Im Vorjahr waren in den Personalkosten die Aufwendungen für Arbeitnehmerüberlassungen in Höhe von T€ 372 ausgewiesen, die im Berichtsjahr in Höhe von T€ 907 als bezogene Leistungen ausgewiesen wurden.

Die Aufwendungen für die Abzinsung von Rückstellungen sind in Höhe von T€ 33 bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten.

Das Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses beträgt T€ 9.

An periodenfremden Aufwendungen sind T€ 1 in den sonstigen Aufwendungen ausgewiesen.

III. Ergänzende Angaben

1. Zusammensetzung der Organe

Betriebsleitung

Zum Hospitalverwalter ist Günther Danner bestellt.

Mitglieder des Hospitalaussschusses

Oberbürgermeister Stephan Neher

Stellvertreter: Bürgermeister Dr. Hendrik Bednarz

Ordentliche Mitglieder

Stadträtin Diana Arnold

Stadträtin Luca Beck

Stadtrat Alfons Heberle

Stadträtin Dr. Sabine Kracht

Stadtrat Dr. Emanuel Peter

Stadtrat Volkmar Raidt

Stadträtin Dr. Ulrike Sauer

Stadtrat Horst Schuh

Stadtrat Norbert Ziegler

Stadträtin Cornelia Ziegler-Wegner

Die Mitglieder des Hospitalaussschusses sind ehrenamtlich tätig, sie erhielten 2019 ein Sitzungsgeld je nach Dauer der Sitzung zwischen € 30,00 bis € 45,00 pro Sitzung.

Die Gesamtaufwendungen wurden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages der Stadt Rottenburg am Neckar anteilig auf das Hospital zum Heiligen Geist umgelegt.

Auf die Angaben für die Bezüge der Betriebsleitung wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

2. Belegschaft

Das Hospital zum Heiligen Geist beschäftigte 2019 durchschnittlich 319 Voll- und Teilzeitkräfte angestellt. Davon sind 312 Angestellte, 6 Ordensschwestern und 1 Beamter.

3. Träger

Träger ist die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ mit Sitz in Rottenburg am Neckar.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen für das folgende Wirtschaftsjahr in Höhe von T€ 130, die vor allem auf abgeschlossenen Miet- und Leasingverträgen beruhen. Sofern diese Verträge nicht gekündigt werden, verlängern sie sich jeweils um ein Jahr. Für die folgenden Jahre wird daher mit finanziellen Verpflichtungen in ähnlicher Höhe gerechnet.

Die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist ist Mitglied beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW). Der KVBW bildet nach § 27 Abs. 5 GKV Pensionsrückstellungen für seine Mitglieder. Zum Bilanzstichtag beträgt der Anteil der Rückstellung T€ 255.

Die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, die eine mittelbaren Pensionsverpflichtung nach § 28 EGHGB bildet, die nicht angesetzt wird. Die ZVK leistet nach einer Mindestversicherungszeit von 60 Monaten nicht nur in den klassischen Rentenfällen des Alters, sondern auch bei voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung, im Todesfall an die Hinterbliebenen, bei Erwerbsminderung oder Tod aufgrund eines Arbeitsunfalls auch vor Erfüllung der Mindestversicherungszeit. Der Umlagesatz im Jahr 2019 betrug 6,3 v. H., davon entfallen auf den Arbeitgeber 5,75 v. H. und auf den Arbeitnehmer 0,55 v. H. Zusätzlich sind ein individuelles Sanierungsgeld von 1,7 v. H. bis 3,7 v. H. und ein Zusatzbeitrag von 0,4 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte zu entrichten. In 2019 betragen die umlagepflichtigen Gehälter T€ 6.898. Die Zahl der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer beträgt insgesamt 317 Personen. Der Betrag der Rückstellung kann aufgrund des umlagebasierten Systems nicht ermittelt werden. Hilfsweise werden die Umlagesätze angegeben.

5. Angaben gem. Art 28 Abs. 2 EGHGB

Der Fehlbetrag nicht passivierter Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften für Altfälle beträgt € 270.436.

6. Nachtragsbericht

Die COVID-19-Pandemie ist in Deutschland seit Ende Januar 2020 präsent. Es handelt sich um die Ende 2019 erstmals in Erscheinung getretene und Anfang 2020 weltweit ausgebrochene Atemwegserkrankung COVID-19, die durch Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst wird. Insofern handelt es sich um ein werterhellendes Ereignis. Das Robert Koch-Institut (RKI) bewertete das Risiko der COVID-19-Pandemie für die Bevölkerung in Deutschland am 28. Februar 2020 zunächst als „gering bis mäßig“, seit dem 17. März als „hoch“ und für Risikogruppen seit dem 26. März als „sehr hoch“. Die Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie werden in der Hospitalstiftung möglicherweise zu erheblichen finanziellen Risiken führen. Die Bundesregierung hat gesetzliche Regelungen getroffen um die entstehenden wirtschaftlichen Folgen für die Unternehmen abzumildern. Die aus der Corona-Pandemie insgesamt resultierenden Risiken sind zurzeit noch nicht abschließend absehbar bzw. quantifizierbar; wir verweisen hierzu auf unsere Aussagen im Prognosebericht des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahr 2019 eingetreten sind und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

7. Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden zum Abschlusstag nicht.

8. Nahe stehende Personen

Zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen lagen nicht vor.

9. Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen den Jahresüberschuss in Höhe von € 132.535 auf neue Rechnung vorzutragen.

Rottenburg am Neckar, den 13. Juli 2020



Danner
Hospitalverwalter